

Härter gegen Belästiger vorgehen

Künftig soll die Polizei auch Kontakt- und Rayonverbote aussprechen können, wenn Menschen Opfer von fremden Stalkern werden. Das hat der Kantonsrat beschlossen.

Liliane Minor

Stellt ein Mann seiner ehemaligen Partnerin nach, so kann die Polizei gestützt auf das Gewaltschutzgesetz sofort ein Kontakt- oder Rayonverbot für 14 Tage verfügen, und das ohne gerichtliche Überprüfung. Ganz anders sieht es aus, wenn Täter und Opfer nie ein Paar waren. Denn für sie gilt das Gewaltschutzgesetz nicht. Dann bleibt der belästigten Person nur der Gang ans Gericht, um ein solches Verbot zu beantragen.

Das soll sich ändern. Der Kantonsrat hat nach einer langen Debatte einer Motion von FDP-Kantonsrat Michael Biber (Bachenbülach) zugestimmt, die einen Gesetzesartikel verlangt, der es der Polizei ermöglichen soll, auch gegen fremde Belästiger vorzugehen. «Es macht keinen Sinn, dass die Polizei nicht bei allen Opfern schnelle Schutzmassnahmen gegen Stalking aussprechen kann», sagte Biber. Er weiss, wovon er spricht: Er ist selbst Polizist. Und er gab zu, er ernte oft Unverständnis, wenn er Hilfesuchenden sagen müsse, er könne kein Kontaktverbot erlassen, weil der Stalker «nur» ein Nachbar sei. «Wenn die Leute zu uns kommen, wollen sie rasche Hilfe und nicht den langen, umständlichen Weg über das Zivilrecht antreten.»

«Man wird schnell zum Opfer»

In etlichen Fraktionen schien es, als habe man nur auf einen solchen Vorstoss gewartet: SP, GLP, EVP, CVP, BDP und EDU stimmten dafür. «Stalking ist ein Phänomen, das weiter verbreitet ist, als man glaubt», sagte Yvonne Bürgin (CVP, Rüti). «In Zeiten des Internets und von Social Media wird man schnell zum Opfer von Fremden.» Nik Gugger (EVP, Winterthur) berichtete, als Seelsorger höre er immer wieder von solchen Vorfällen: «Leider ist das blosses Nachstellen in der Schweiz nicht strafbar. Deshalb sollte das Gewaltschutzgesetz auf alle

Opfer ausgedehnt werden.» Wenn Zürich das beschliesse, sei das auch als Signal nach Bern zu verstehen.

Weitgehender Eingriff

Gegen das Anliegen sprachen sich SVP, Grüne und AL aus - unter Federführung von Juristen. Beat Bloch (CSP, Zürich), von Beruf Bezirksrichter, gab zu bedenken, das Gewaltschutzgesetz greife «recht weit gehend» in die verfassungsmässigen Grundrechte ein: «Aber Personen, die zusammenleben oder zusammenlebten, brauchen einen besonderen Schutz, deshalb ist das Gesetz für sie richtig.» Anders sehe es aus, wenn jemand vom Nachbarn, einem Bekannten oder einem Fremden belästigt werde: Da sei eine Gerichtsentscheidung unumgänglich. Dass dies ewig dauere, sei eine falsche Behauptung: «Notfalls kann ein Gericht mittels superprovisorischer Verfügung innert Stunden ein Kontaktverbot erlassen.»

Blochs Berufskollege Bruno Amacker (SVP, Küsnacht) sah es ähnlich. Aus seiner Sicht verschlechtert die FDP-Motion die Lage der Opfer sogar eher: «Die Mittel, die das Gewaltschutzgesetz zur Verfügung stellt, sind beschränkt. Ein Zivilrichter hat viel mehr Möglichkeiten, er kann zum Beispiel einen Schadenersatz festlegen.» Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), auch er Richter, aber am Zwangsmassnahmengericht, warnte vor möglichem Missbrauch: «Ein solches Gesetz könnte leicht zum Werkzeug werden, missliebige Personen zu plagen.»

Doch die Voten der Richter überzeugten den Rat nicht: Er überwies die Motion mit 103 gegen 70 Stimmen. Was durchaus im Sinn von Sicherheitsdirektor Mario Fehr war. Er erwähnte einen Bericht des Bundesamts für Justiz, der zeige, dass die zivilrechtlichen Massnahmen den Betroffenen nur unzureichend Schutz bieten würden: «Diese Lücke wollen wir soweit möglich schliessen.»



Wenn der Nachbar aufdringlich wird: Blosses Nachstellen ist in der Schweiz nicht strafbar. Foto: Fstop123, Getty Images